

Gegenüber den Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2024 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2025 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2025“.

| Kapitel | Änderung | Seite |
|--|---|-------|
| Begriffe | Geändert: <u>Equines Chorion Gonadotropin (eCG) / Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG)</u> <u>eCG Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG)</u> ist ein Hormon, das aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen wird. Die Stuten betreffend existiert keine Möglichkeit der tierschutzkonformen Gewinnung. Deshalb ist der Einsatz von <u>eCG PMSG</u> in der Sauenhaltung aus Tierschutzsicht nicht vertretbar. | 3 |
| Begriffe | Geändert: Parallelhaltung Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel <u>TSL-Mastschweinehaltung Ferkelaufzucht</u> neben einer konventionellen <u>Mastschweinehaltung Ferkelaufzucht</u> oder <u>Mastschweinehaltung Ferkelaufzucht</u> eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs | 4 |
| 1.1 Grundlegendes und Ziele | Ergänzt: Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und <u>die jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs</u> bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) <u>oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV).</u> | 5 |
| 1.2 Revisionen der Mindestanforderungen und Übergangsfrist | Ergänzt: <u>Die Mindestanforderungen für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen. Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Mindestanforderungen als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können. Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Mindestanforderungen in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden. Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Mindestanforderungen.</u> | 6 |
| 1.3 Geltungsbereich | Geändert: Nummerierung des Kapitels 4-2 <u>1.3</u> Geändert: Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzlich weitere Vorgaben: Für die Ferkelerzeugung die Anforderungen gemäß Kapitel <u>45</u> , für die Ferkelaufzucht die Anforderungen gemäß Kapitel <u>65</u> . | 6 |

| Kapitel | Änderung | Seite |
|---|---|-------|
| 1.4 Verantwortlichkeiten | Geändert: Nummerierung des Kapitels 4.3 <u>1.4</u> | 6 |
| 2 Anforderungen an den Betrieb | Ergänzt: Gesamtes Kapitel ergänzt | 7 |
| 2.2 Wirtschaftsweise | Geändert: Nummerierung des Kapitels 2 <u>2.2</u> | 7 |
| 2.3 Tierbewegung | Ergänzt: <u>Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf dem Betrieb stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Aufzeichnungen und Dokumenten muss die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten sein. K.O.</u> | 7 |
| 3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung | Geändert: <u>Überschrift des Kapitels: Allgemeine Anforderung an beide Produktionsbereiche (Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht) die Tierhaltung</u> Ergänzt: <u>Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</u> | 10 |
| 3.1 Kontrolle der Tierhaltung | Geändert: <u>Eine nach Kapitel 2.4 sachkundige Person muss den Gesundheitszustand der Tiere zweimal täglich kontrollieren. Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sachkundige Person kontrolliert werden.</u> Ergänzt: <u>Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.</u> | 10 |
| 3.2 Allgemeinbefinden der Tiere | Ergänzt: <u>Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).</u> <u>Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.</u> | 10 |
| 4.4.2 Eingriffe an Saugferkeln | Ergänzt: <u>Für Neubetriebe mit Erfahrung in der Anwendung der Inhalationsnarkose reicht eine Bescheinigung vom Tierarzt, dass der Tierhalter beziehungsweise die für die Narkose zuständige Person bereits vor der Erstzertifizierung nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes mindestens 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat.</u> | 12 |
| 4.4.3 Beschäftigungsmaterial für Saugferkel | Ergänzt: <u>Allen Saugferkeln ist jederzeit Zugang zu <u>geeignetem</u> Beschäftigungsmaterial zu ermöglichen.</u> | 13 |
| 5.2 Tiertransport | Geändert: Position geändert: Kapitel 3.2 <u>5.2</u> | 15 |
| 6.5 Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze | Ergänzt: <u>Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für die Einstiegsstufe bei Erstzertifizierung des belieferten Mastbetriebs bis zum 31. Dezember 2017.</u> | 16 |